

Richtlinien für den Erhalt eines Gemeindebeitrages an öffentliche Kinderbetreuungsangebote

Einen Beitrag an die Kosten von öffentlichen Kinder-Betreuungsplätzen erhalten Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren steuerbares Einkommen Fr. 60'000.- nicht übersteigt.

Einstufung nach steuerbarem Einkommen ¹⁾	Beitrag	
bis Fr. 30'000 steuerbares Einkommen	Fr.	800.00
bis Fr. 40'000 steuerbares Einkommen	Fr.	700.00
bis Fr. 50'000 steuerbares Einkommen	Fr.	600.00
bis Fr. 60'000 steuerbares Einkommen	Fr.	500.00

Der Beitrag berechnet sich prozentual zur Nutzung des Betreuungsangebotes (z.B. Betreuung des Kindes an Ø 2 ½ Tagen pro Woche und Jahr = 50 % ergibt bei einem Einkommen unter Fr. 40'000.- einen Beitrag von 400 Franken im Jahr.)

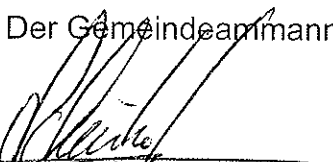
Die Beiträge werden direkt den entsprechenden Einrichtungen zugewiesen.

- 1) Das steuerbare Einkommen wird wie folgt angewendet:
- Bei Zweielternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen beider Elternteile gerechnet
 - Bei Einelfternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des die Kinder betreuenden Elternteiles am Wohnsitz der Kinder gerechnet
 - Bei Konkubinatspaaren / Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern wird das steuerbare Einkommen beider Elternteile zusammengezählt
 - Bei Konkubinatspaaren / Lebensgemeinschaften ohne gemeinsame Kinder gilt das steuerbare Einkommen des leiblichen Elternteils.

Schönenberg, 05. Dezember 2006/je

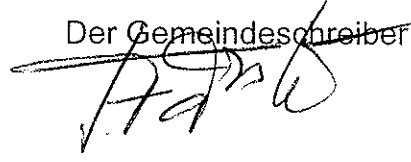
Vom Gemeinderat genehmigt am 28. November 2006

Der Gemeindeammann


Walter Schönholzer



Der Gemeindeschreiber


Jörg Fässler